

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Es heissen durch alle Buchhandlungen und Postämter. — Preisunterstützung für den Jahrgang fünf Mark.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Juli 1888.

N^o 31.

Inhalt: 1. Eisenbahn-Wesen: Ergänzungen und Veränderungen des Eisenbahn-Betriebsreglements Seite 481
 2. Ausgabeförderung: Ergänzungs-Ertheilung . . . 484
 3. Werra und Weisefurt: Ereignisse des II. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1888 . . . 484
 4. aus Beilage: Salz- und Strassen-Wesen: Neue Bestimmungen über Erzeugung von Schwefelwasserstoff bei Verwitterung von Kalkstein

— bei Begriffs-Verständnis; — bei Uebersetzungs-Verständnis; — Erörterung von Nachtrags-Ereignissen; — Befreiung neuer Kalkstein-Erzeugnisse; — Befreiung einer Kalkstein-Erzeugung in Werra . . . 484
 5. Salz- und Strassen-Wesen: Ausweisung von Kalkstein aus dem Reichsgebiet . . . 487

I. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung des §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Anlage D zu diesem Paragraphen.

Auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. d. Mts. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen des §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Anlage D zu diesem Paragraphen beschlossen:

- I. Die Bestimmung im §. 48 a 3 d. erhält folgende Fassung:

„Schwefelwasserstoff, Kaliumchlorid und Kaliumnitrat, sowie die damit dargestellten Präparate (wegen Bindungen, Zündhütchen, Knallpulver und Knallpulver vergl. Anlage D I, II, III und III c)“;
- II. 1. In I der Anlage D ist am Schluß des dritten Absatzes hinter den Worten „ausgeschlossen sind“ einzuschalten:

(wegen Feuerwerkskörper aus Reispulver siehe III d und wegen bengalischer Schießpulverpräparate IV a);
2. Hinzur III c ist unter III d folgende Bestimmung einzuschalten:

III d. Feuerwerkskörper, welche aus gepreßtem Reispulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befreit:

 1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorwasserigen Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorwasserigen Salzen und Ammoniumsalzen, sowie kein Quecksilber-